



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

25. März 2022

Seite 1 von 8

An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Bildung  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
512-2022-03.0004571  
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Bericht zum Thema**  
**„Umgang mit Schüler\*innen aus „Schattenfamilien“**


Auskunft erteilt:  
Dr. Schürmann  
Telefon 0211 5867-3484  
Telefax 0211 5867-3220  
christoph.schuermann@msb.nrw.de

Bitte der Fraktion BÜDNIS 90/Die Grünen um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 30. März 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Umgang mit Schüler\*innen aus „Schattenfamilien“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 30. März 2022. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

**Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 30. März 2022 zum Thema „Umgang mit Schüler\*innen aus „Schattenfamilien“**

Vorbemerkung:

Der Begriff der „Schattenfamilie“ wird in der öffentlichen Diskussion nicht einheitlich verwendet. Er eignet sich mangels eindeutiger Definition (schul)rechtlich nur begrenzt als Anknüpfungspunkt.

Nachstehende Ausführungen können sich vor diesem Hintergrund lediglich auf die Fallgestaltung beziehen, in denen für die Schülerin oder den Schüler selbst oder für einen Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – mit dem eine Schülerin oder ein Schüler in häuslicher Gemeinschaft lebt, wegen einer Vorerkrankung eine tatsächlich erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (sog. vulnerable Personengruppen).

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Schulpflicht nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen unbeschränkt gilt. Das Schulgesetz NRW sieht für die vorgenannte Gruppe keine Befreiungsmöglichkeiten vor. Die Risiken einer Unterrichtsteilnahme von schulpflichtigen vulnerablen Kindern oder für ihre vulnerablen Familienangehörigen haben aufgrund der Pandemiesituation ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit erfahren. Es handelt sich jedoch nicht um eine grundlegend neue, pandemiebedingte Situation, denn zu allen Zeiten hat es Kinder gegeben, die selbst über ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe bei Infektionskrankheiten verfügen oder mit entsprechend gefährdeten Personen in einem Haushalt leben. Ausdrückliche Sonderregelungen hat es für diese Personengruppe zuvor jedoch nicht gegeben.

Das Recht auf schulische Bildung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW, einschließlich der Teilnahme am Sozialraum Schule, gilt uneingeschränkt auch für Kinder, die vorerkrankt sind oder gemeinsam mit solchen Personen in einem Haushalt wohnen.

Vorrangiges Ziel der Landesregierung war es im Verlauf der Pandemie daher stets, den betroffenen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch zu ermöglichen und dazu die Schulen mit den entsprechenden, an die Infektionslage angepassten Schutzmaßnahmen zu möglichst sicheren Orten zu machen.

Zur größtmöglichen Gewährleistung des Rechts auf Bildung ihrer Kinder sind die Familien ihrerseits gehalten, ihnen mögliche und zumutbare Schutzmaßnahmen selbst zu ergreifen. Eine – teilweise dauerhaft gewünschte – Selbstisolation des Kindes mit der Familie bedeutet für die betroffenen Kinder letztlich einen Ausschluss aus dem Sozialraum Schule und von gesellschaftlicher Teilhabe insgesamt. Er ist – auch vor

dem Hintergrund aktueller Studien zu den negativen Folgen der pandemiebedingten Schulschließungen im ersten und zweiten Lockdown – für die Entwicklung der Kinder- und Jugendlichen kritisch zu sehen.

Gleichwohl hat das Ministerium für Schule und Bildung angesichts der besonderen Situation in der Pandemie bereits frühzeitig eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht ermöglicht und dies den Schulen mit Schulmail vom 3. August 2020 mitgeteilt. Die Vorgaben gelten auch weiterhin fort, sie lauten wie folgt:

*„Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“*

*Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“*

Die vorstehend zitierte und oberverwaltungsgerichtlich mehrfach bestätigte Verfahrensweise berücksichtigt – ohne dass eine Rechtspflicht zur Einräumung von Befreiungsmöglichkeiten bestünde – einerseits das legitime Schutzinteresse Haushaltsangehöriger vor nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft tatsächlich bestehenden und nicht durch das eigene Verhalten vermeidbaren gesundheitlichen Risiken, andererseits aber auch die hohe Relevanz des Schulbesuches für alle Schülerinnen und Schüler.

Die in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung verankerte allgemeine Schulpflicht, die eine Pflicht zum Schulbesuch einschließt und das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung und Erziehung sichert, stellt eine Errungenschaft und ein hohes Gut dar. Vor diesem Hintergrund und angesichts deutlicher Warnungen von Medizinerinnen und medizinischen Fachgesellschaften, dass ein fehlender Schulalltag zu teils erheblichen entwicklungspsychologischen Störungen und deutlichen Beeinträchtigungen von Bildungsbiografien führen kann, kommt ein freies Wahlrecht der Eltern, ob Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen, nicht in Betracht. Eine Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht kann daher nur ausnahmsweise und befristet erfolgen. Dabei bestehen erhöhte Anforderungen an die Mitwirkungsverpflichtungen des Antragstellers, der darzulegen hat, dass die Voraussetzungen für die gewünschte Entbindung vorliegen. Insbesondere bedarf es des Nachweises eines tatsächlich bestehenden hohen gesundheitlichen Risikos. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat die Anforderungen an eine Mitwirkung der Antragsteller und an vorgelegte ärztliche Atteste präzisiert. (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 23.10.2020 – 4 L 1325/20; VG Aachen, Beschluss vom 25.11.2020 – 9 L 855/20; VG Düsseldorf, Beschluss vom 01.12.2020 – 18 L 2278/20).

Leider waren im Verlauf der Pandemie Schulleitungen und Schulaufsicht auch immer wieder mit einzelnen Attesten für Schülerinnen und Schüler konfrontiert, deren Glaubwürdigkeit sie berechtigterweise in Frage stellen mussten. Aufgrund dieser Tatsache hat das Ministerium für Schule und Bildung – wie oben bereits ausgeführt – Schulleitungen und Schulaufsicht ausdrücklich dazu aufgefordert, in Fällen, in denen gravierende Zweifel an ärztlichen Attesten bestehen, eine Stellungnahme des schulärztlichen Dienstes einzuholen.

Im Rahmen der Beantwortung der im Zusammenhang mit der Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus „Schattenfamilien“, wie diese im Berichtswunsch genannt werden, gestellten Fragen wird vorausgeschickt, dass die geforderten Daten zu den Fragen 1. bis 3. dem Ministerium für Schule und Bildung nicht vorliegen. Die antragsstellende Fraktion stellt bereits in ihrer Berichtsbite den Sachverhalt so dar, dass davon auszugehen ist, dass es sich nur um eine geringe Anzahl an Schülerinnen und Schülern handelt.

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen aufgeführten Fragen werden daher wie folgt beantwortet:

### **1. Wie viele Schüler\*innen kommen aus Familien mit besonders vulnerablen Personen?**

Dem Ministerium für Schule und Bildung ist nicht bekannt, wieviele Schülerinnen und Schüler landesweit mit Personen, die wegen einer Vorerkrankung eine tatsächlich erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben, in einem Haushalt leben. Es wird auch keine Möglichkeit zur Ermittlung dieser Daten gesehen, denn es besteht hierzu keine Offenbarungspflicht. Für eine generelle Erhebung dieser sensiblen Gesundheitsdaten von Familienangehörigen der Schülerinnen und Schülern fehlt es an einer datenschutzrechtlichen Grundlage. Schulen können nur in Einzelfällen Kenntnis von dem Umstand vulnerabler Angehöriger erlangen, sofern Schülerinnen und Schüler von sich aus einen entsprechenden Nachweis vorlegen, z.B. um von einer Präsenzpflcht befreit zu werden. Selbst eine Übersicht über die im Verlauf der letzten beiden Jahre gestellten Anträge auf Entbindung von der Teilnahmepflicht am Präsenzunterricht ließe keinen Rückschluss auf die Grundgesamtheit zu. Möglicherweise haben nicht alle betroffenen Familien entsprechende Anträge gestellt. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass in allen Fällen, in denen Anträge gestellt werden, auch eine tatsächlich belegte Vulnerabilität vorliegt. Schließlich kann sich das (subjektive) Verständnis der Vulnerabilität vor dem Hintergrund neuer Schutzmechanismen wie z.B. der Impfung und weiterer Erkenntnisse über das Virus und dessen Entwicklung im Laufe der Pandemie verändern.

### **2. Wie viele von ihnen wurden von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit?**

Die gewünschten Daten liegen dem Ministerium für Schule und Bildung nicht vor und können auch nicht in dem für die Erstellung des Berichtes zur Verfügung stehenden Zeitraum erhoben werden.

### **3. In wie vielen Fällen wurden Eltern mit Ordnungs- bzw. Zwangsgeld bis zu welcher Höhe belegt (bitte nach Bezirksregierung und Schulform aufschlüsseln)?**

Auch diese Daten liegen dem Ministerium für Schule und Bildung nicht vor. Zuständig für die Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW sind die zuständigen Schulaufsichtsbehörden, d.h. in den Fällen des § 88 Absatz 3 Schulgesetz NRW die untere Schulaufsicht. Die Schulaufsichtsbehörden wurden seitens des Ministeriums für Schule und Bildung nicht angewiesen, Fälle gesondert zu erheben, in denen die Nichtteilnahme am Unterricht mit einer Vorerkrankung einer Schülerin oder eines Schülers oder von Haushaltsangehörigen begründet wird. Eine derartige Fallgruppenbildung wäre auch schwer möglich, da die Verfahren teilweise auf der Verweigerung von Schultestungen gründen und die Motivlage der Eltern nicht immer zweifelsfrei feststellbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den dem Ministerium für Schule und Bildung über Petitionsverfahren oder verwaltungsgerichtliche Verfahren bekannt gewordenen wenigen Einzelfällen ein Nachweis tatsächlicher Vulnerabilität trotz hinreichender Gelegenheit und entsprechender Aufforderung nicht geführt wurde. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat klargestellt, dass die Berufung lediglich auf die allgemein für alle Schülerinnen und Schüler bestehenden Gesundheitsgefahren durch die Coronavirus-Pandemie keinen von einer konkreten individuellen Gefährdung unabhängigen Anspruch auf Erteilung von Distanzunterricht unter Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht begründet (vgl. z.B. 19 B 1664/21).

#### **4. Welche Maßnahmen zur Unterstützung wurden ergriffen (digitaler Hausunterricht etc.)?**

Das Ministerium für Schule und Bildung stand und steht zum Thema Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, „die aus Familien kommen, in denen es eine oder mehrere besonders vulnerable Personen gibt, für die eine Ansteckung mit Covid-19 fatale Folgen hätte“ in einem regelmäßigen Austausch mit Elternvertretungen und der Schulaufsicht. In diesen Gesprächen hat das Ministerium für Schule und Bildung die Rückmeldung erhalten, dass es sich bei der Gruppe der Betroffenen tatsächlich um wenige Schülerinnen und Schüler handelt. Während der Umgang mit vulnerablen Personen zu Beginn der Pandemie häufiger thematisiert wurde, nahm die Anzahl der Problemanzeigen, die das Ministerium für Schule und Bildung hierzu erreichten, im Verlauf der Pandemie deutlich ab. Grund hierfür waren u.a. die zunehmenden Impfmöglichkeiten insbesondere auch für jüngere Betroffene, die von den behandelnden Medizinern in vielen Fällen gerade für vulnerable Personen ausdrücklich empfohlen wurden.

Dennoch gibt es nach wie vor Schülerinnen und Schüler, für die der Sozialraum Schule mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden ist, da sie oder ein Familienmitglied einer vulnerablen Gruppe angehören. Auch diese Schülerinnen und Schüler werden mit geeigneten Maßnahmen unterstützt, damit sie weiterhin am Unterricht teilnehmen können und ihre Schullaufbahn auch in Zeiten der Pandemie fortsetzen können.

Die Schülerinnen und Schüler, „die aus Familien kommen, in denen es eine oder mehrere besonders vulnerable Personen gibt, für die eine Ansteckung mit Covid-19 fatale Folgen hätte“, werden von den Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- **Distanzunterricht,**
- **Videokonferenzen (Teilnahme am Unterricht der Klasse, der ins häusliche Umfeld per Videokonferenztools übertragen wird.),**
- **Hausunterricht.**

### **Distanzunterricht**

Nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG wird der Unterricht in der Regel als Präsenzunterricht erteilt. Nach § 3 Absatz 5 der Verordnung kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. § 3 Absatz 5 begründet als einzelfallbezogene Ausnahme einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung von Distanzunterricht anstelle von Präsenzunterricht. Dieser Anspruch ist nur dann auf einen strikten Anspruch auf Erteilung von Distanzunterricht reduziert, wenn dieser für die Schule organisatorisch und personell machbar ist und eine Ablehnung des entsprechenden Antrags die staatliche Schutzpflicht zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG verletzen würde. Über die Einrichtung von Distanzunterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Der Distanzunterricht ist Aufgabe der Lehrkräfte, welche dafür Sorge zu tragen haben, dass die Schülerinnen und Schüler individuell mit Lernmaterial versorgt werden, welches sie selbständig und weitgehend ohne die Hilfe der Eltern bearbeiten können. Für einen regelmäßigen Austausch und Rückfragen sollen sie zu vereinbarten Zeiten den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern zur Verfügung stehen. Schulleitungen und Schulaufsicht unternehmen große Anstrengungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie beauftragen insbesondere Lehrkräfte, die in der Zeit der Pandemie selbst keinen Präsenzunterricht erteilen können, grundsätzlich aber arbeitsfähig sind, mit der Durchführung von Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die aus Familien mit vulnerablen Personen kommen.

### **Videokonferenzen (Teilnahme am Unterricht der Klasse, der z.B. per Videokonferenztool ins häusliche Umfeld übertragen wird.)**

Videokonferenzen sind eine von vielen guten Möglichkeiten, den Unterricht auf Distanz zu gestalten. Sie eignen sich besonders, wenn die Schülerinnen und Schüler, die ein Distanzunterrichtsangebot benötigen, zur gleichen Zeit wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen, erreicht und unterrichtet werden sollen. Videokonferenzen können die Beziehungsarbeit zu den Schülerinnen und Schülern unterstützen und ermöglichen außerdem soziale Kontakte der Schülerinnen und Schüler untereinander. Auch können sie gut zum Auftakt neuer Lerneinheiten genutzt werden oder auch für den Austausch von Lernerfahrungen und Lernergebnissen. Daneben können Videokonferenzen ein wesentlicher Bestandteil für eine notwendige Tagesstruktur der Schülerinnen und Schüler sein, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

### **Hausunterricht**

Die Einrichtung von Hausunterricht durch die Schulaufsichtsbehörde kann erfolgen, wenn Schülerinnen und Schüler, aufgrund einer lange

andauernden Erkrankung voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können.

Am 16. Februar 2022 hat der Landtag den Entschließungsantrag der regie-rungstragenden Fraktionen verabschiedet, der die Landesregierung u.a. beauftragt, „zu prüfen, wie ein Konzept für ein staatliches Online-Angebot entwickelt werden kann, um diesen Schülerinnen und Schülern ein flächendeckendes, wohnortnahes Angebot mit einer kontinuierlichen, lernförderlichen Anbindung an die jeweilige Stammschule zu bieten.“ Dieser Auftrag wird aktuell im Ministerium für Schule und Bildung umgesetzt.